

In medio substinet me nos

Et dimiserit eos in manus

**D**

4. 4. 3. e

Pa. 45.



1546

Ernewertes  
**Stewer-Edict /**

Des  
Hochwürdtasten / Durchlauchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/  
Herrn

**Christian Wilhelms /**

Posulirten Administratoris / des Pri-  
mat vnd Erzhufftes Magdeburg / Coadjutoris des  
Stifts Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preuss-  
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in  
Schlesien / zu Croffen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-  
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu  
Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin  
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. S. G. getrewe  
Landschafft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /  
sich darnach zuachten den 21. Junij Anno  
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

(Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.  
Magdeb. Buchdrucker.





# W<sup>o</sup>nn Gottes gnaden/ Wir

Christian Wilhelm/ Postulirt/ Ad-  
ministratör / des Peimat vñnd Erzsüfftes Magde-  
burg/ Coadjutor des Stiffes Halberstadt/ Marg-  
graff zu Brandenburg / in Preussen/ zu Stettin/  
Pommern/der Cassuben/ Wenden/ auch in Schle-  
sien zu Crossen vñnd Jägerdorff/ Herzog/ Burg-  
graff zu Nürnberg/ vñnd Fürst zu Rügen/ Fügen  
allen vñnd jeden vnsern Prelaten / Graffen/ denen  
von der Ritterschafft/ Häupt vñnd Amptleuten/ Be-  
fehlichshabern/ Bürgemeistern/ vñnd Räten der  
Stedte/ Richtern/ Schultheissen/ Gemeinden/ Fle-  
cken/ Dörffern/ vñnd sonstien allen vnsern Vntertha-  
nen vñnd Verwandten / neben entbietung vnseres  
Gruffes/ Gnaden/ vñnd geneigten Willens/ hiermit  
zu wissen / Ob wir wol nichts liebers sehen oder  
wünschsen möchten / denn daß unsere getreue  
Landschafft/ mit fernern Auflagen vñnd Beschwer-  
nissen/ künde versehenet werden/ So haben ons  
doch die Herrn verordneten des kleinen Aufsches  
vnseres Erzsüfftes Magdeburg/ vnterthänigst zu  
erkennen gegeben / wie daß die Herrn verordenten  
zum grossen Aufsches/ bey der/ in nechstverschiner-  
Woche[n] Trinitatis / binnen vnser alten Stadt

A ij                      Mag.

Wagzburg gehaltenen Zusammenkunft vnd dar-  
bey gepflogener Deliberation, vnter andern besun-  
den/das die/ zur Defension des löblichen Nieder-  
sächsischen Kreyses. vnd insonderheit. vnseres Erz-  
stifts Versicherung den 27. Februarij/anni Curia-  
tis angelegte/publicirte vnd einmal eingebrachte  
Capitation Steuer/ bevorab zur Soldbezahlung  
vnd vnterhaltung vnserer Soldatesca, wieder ge-  
schöpffte Hoffnung bey weiten nicht sufficiens, vnd  
daher vor nötig erachtet/das dieselbe reitireret, vnd  
ohne allen Verzug vnd Vffschub anderweit exigirt  
vnd eingefoddert werden möchte/vnd derowegen  
vmb außfertigung dieses vnserer reitirirten Steuer  
Edicts/ vnd general Außschreibens / vnterthänigst  
angesucht / Wann wir dann vorberührtes der  
Herrn verordneten des kleinen Außschusses suchen/  
vnserm Jüngsten de dato den 26. Februarij ertheil-  
tem Landtags Abschiede gemess besurden/vnd da-  
her demselben/ bey jetzigen höchst schwierigen sorg-  
vnd gefehrlichen Leufften der Sachen vnd jetzigen  
Zustandes eufferster erfodderter Nothturfft nach/  
billich raum vnd Stadt gegeben/

Als wollen wir obangezogene zuvorhin publi-  
cirte vnd einmal eingebrachte Capitation Steuer  
hiermit vnd in Krafft dieses dergestalt erneuere  
vnd

vnd reitirret haben / das anderwile auß ein je-  
des Heupt in diesem vnsrem Christen Magdeburg  
ein gewisses solcher massen gesant vnd gelegt / wie  
hiernach folgendes Verzeichniss / von Wort zu  
Wort besaget vnd ausweiset.

### Anlage derer von der Rittertschaft

**E**iner von Adel so zehentausend Thaler hat vor  
sich 10 Thal.

Vor seine Haußfrau 10 Thal.

Vor jedes Kind 5 Thal.

Vnd sollen die Adeltichen Witwen vnd dero  
Kinder den Adeltichen Weibern gleich geben.

Einer vom Adel so Fünfftausend Thaler hat  
vor sich 5 Thal.

Vor seine Haußfrau 5 Thal.

Vor jedes Kind 2 Thal.

Wer aber vnter Fünfftausend Thaler hat / gibt  
vor sich 2 Thal.

Vor seine Haußfrau 1 Thal.

Vor ein Kind 6 gr.

Schösser vnd Schreiber jeder 1 Thal.

Vor sein Weib 12 gr.

Vor

Vor jedes Kind.	6. gr.
Keisige Knechte / Zungen / Kuttschen / Köche / Schliesser / vnd ander Hoffgesinde vor jeden	12. gr.
Hoffmägde vnd Zoffen jede	6. gr.
Ein Vollspanner oder Ackermann	1. Th.
Vor sein Weib	1. Th.
Jedes Kind	6. gr.
Ein Halbspanner	12. gr.
Sein Weib	12. gr.
Jedes Kind	3. gr.
Ein Kotsasse	8. gr.
Sein Weib	8. gr.
Jedes Kind	2. gr.
Ein Häußling	6. gr.
Sein Weib	6. gr.
Jedes Kind	1. gr.
Ein Hausgenos	6. gr.
Sein Weib	6. gr.
Jedes Kind	1. gr.
Ackerknecht	6. gr.
Ackerjunge	3. gr.
Eine Viehe oder andere Magd.	3. gr.
Der Junckervogt gibt den Hausgenossen vnd ihr Forwerger Gesinde / der Bawrengesinde gleich.	
Schaffmeister	1. Th.
Sein	

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 6. gr.

Schäfferknecht 12. gr.

Eigen Müller 2. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Pachtmüller 1. Th.

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 3. gr.

Mühlknecht 6. gr.

Sequester so im Officio ist 2. Th.

Sein Weib vnd Kind nach Ortes gelegenheit wo sie wohnhafftig.

Die vom Adel so vff dem Lande ihres Heupts wegen collectiret werden / sind anderer örter billich zuverschonen.

Die aber auff Bauergütern wohnen / sollen den Bauern gleich collectiret werden.

Pachtmann 1. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Schmiede vnd andere Handwercks Leute / so Heuser haben / wie auch die Dorffbecker / gehen den Korfassen gleich.

Brandtweinbrenner vnd Krüger sollen nach Erkend:



Erkennung der Obrigkeit/das an Leib vnd Kref-  
ten vnuermügende Armut übertragen.

Blutarmlenteute/so aber gleichwol vermögen-  
de Leibeskräfte haben / sollen gleichfalls von der  
Obrigkeit vnd Gemeine übereragen/vnd der Über-  
trag durch sie wider abverdient werden.

Jeder Pfarrherr / wie auch Capellan in der  
Zunckern Städte vnd Dörffern vor sich

Vor seine Frawe

Vor jedes Kind.

Ein Küster vor sich

Vor sein Weib

Vor jedes Kind.

Do aber die Pastores/Schulmeister vnd Küster  
in grossen Vnuermögen / werden die ungepfarren  
sie zu übereragen wissen / welches off Erkennung der  
Obrigkeit jedes Orts gestellet wird.

Dorffhüten den Schaffern eben gleich /

Der Zunckern Hirten den Hausgenossen gleich.

Die Gefrenten / so eigne Sattelhöse haben

Einer

Seine Frawe

Jedes Kind.

Anlage der Herrn Prälaten.

Diesem haben sich die Herren Prälaten auch con-  
for-

formiret vnd verwilliget / daß ein jeder Abt vnd  
Probst in Herren Klöstern geben wil vor sich 15. Th.  
Vor jeden Conventualen 3. Th.  
Vor jeden Expectanten 2. Th.

Sonsten aber wollen sie sich dem vorgesagten  
Anschlage ebener massen bequemen.

Wegen der Jungfrauen Klöster ist beschloffen/  
daß eines jeden Klosters Domina geben sol 10. Th.

Eine Conventualin vnd Expectantin weil ihrer  
die Menge/ Jede 1. Th.

Deroselben Probst/ weil er auff gewisse Bestal-  
tung dienet 3. Th.

Sonsten aber bequemen sie sich den andern in  
allem billich.

Die Herrn der Collegiat Kirchen / wollen sich  
ihrer Personen/ Weiber / Bedienten vnd Unter-  
thanen wegen / denen von der Ritterschafft/ in al-  
lem gleichen.

### Anlage der Städte.

<sup>1.</sup>  
Wer fünfftausend Thaler vermag / sol geben  
vor sich 2. Th.

Vor sein Weib 1. Th.

Vor jedes Kind 12. gr.

W

Wei

Wer tausent Thaler vnd darüber vermag/bis  
zu fünfftausent Thalern/sol geben vor sich 1. Th.  
Vor sein Weib 12. gr.  
Vor jedes Kind 6. gr.

Wer 500. Thaler bis zu tausent Thalern ver-  
mag/sol geben vor sich 18. gr.  
Vor sein Weib 9. gr.  
Vor jedes Kind 5. gr.

<sup>4.</sup>  
Wer hundert Thaler vermögens ist bis zu 500.  
Thalern/vor sich 12. gr.  
Vor sein Weib 6. gr.  
Vor jedes Kind 3. gr.

<sup>5.</sup>  
Die Herren Pastores vnd Capelene jeder 1. Th.  
Vor sein Weib 6. gr.  
Vor jedes Kind 3. gr.  
Organisten/Schuldener vnd Küster jeder 12. gr.  
Vor sein Weib 6. gr.  
Vor jedes Kind 2. gr.

Wo aber die Pastores, Schuldener vnd Küster  
solches zugeben/aus armuth nicht vermöchten/wel-  
ches vff ermessigung jedes Orts Obigkeit beruhet/  
sollen die eingepfarten sie aus Christlicher Liebe vñ  
bertragen. Bran

Brantewelsbrenner vñ Sterckelmacher sollen nach  
gelegenheit ihrer Handtierung geben / jeder 3. Th.  
Vor sein Weib 12. Thal.  
Vor jedes Kind 18. gr.

<sup>8.</sup>  
Der Doctorn, Advocaten, vñ vornehmer Bür-  
ger Diener / vor jeden 6. gr.

<sup>9.</sup>  
Der Kauffleute vñ Krahmer Diener 6. gr.

<sup>10.</sup>  
Handwercksleute vor jeden Gesellen 4. gr.  
Vor jeden Lehrlingen 2. gr.

<sup>11.</sup>  
Von Ackerknechten / Encken / ic. 3. gr.

<sup>12.</sup>  
Von den Köchin vñ Dienstmägden 4. gr.

<sup>13.</sup>  
Ein Tagelöhner 6. gr.  
Vor sein Weib 3. gr.  
Vor jedes Kind 1. gr.

Vñ wofern sie es nicht in parato / sollen sie es  
abverdienen / vñ mag die Obrigkeit immittels den  
Verlag thun.

<sup>14.</sup>  
Müller / Schaffer / Viehehirten / jeder 1. Th.

Vor sein Weib 12. gr.

Vor jedes Kind 6. gr.

¶ ij

Scharff.

Scharfrichter vnd Abdecker / jeder	10. Th.
Ein Weib	5. Th.
Vor jedes Kind	1. Th.
Vor einen Knecht	12. gr.

Jede Obrigkeit sol vor jeden Diener geben 12. gr.

Die vom Adel / so in Städten wohnen / vnd  
 fixum domicilium allda haben / sollen als Bürger  
 collectiret werden / Andere aber / so Gefahr oder an-  
 derer Ursachen halber / sich eine zeitlang darinnen  
 vffhalten / seynd hiermit nicht gemeinet.

Wir wolten auch vnser Haupt vnd Amptleute /  
 auch Ampts Vnderthanen hievon gnädigst nicht e-  
 ximiren, sondern Beschaffung thun / dz vngachtet /  
 vieler Hand außgestandenen Beschwerden vnd ge-  
 trägner Bürden / sie zu dieser Contribution, vnd  
 zwar jeder Amptschreiber vor sich 5. Thal.  
 Vor sein Weib 2. Thal.  
 Vor ein Kind 12. gr.  
 Vor einen Copijsten 6. gr. zu erlegen / auch  
 angewiesen / vnd also eine durchstreichende Gleich-  
 heit gehalten werden sol.

**H**ierauff begehren wir mit gnädigsten ernstest  
 Befehlich / das ein jeder ohne allen respect vnd  
 Vnter

Unterschied / binnen vierzehen Tagen / von dato der  
ersten Verkündigung anzurechnen / seiner ordentli-  
chen Obrigkeit / so hiermit vnd in Krafft dieses an  
jedem Ort zu collectorn vnd einnehmern nochmals  
verordnet seyn sol / seine schuldige collect vnd anla-  
ge sub poena dupli, an guten annehmblichen groben  
Sorten / als ganken / halben vnd Ortshalern / wo  
nicht gar / inmassen dann hoch von nöthen / doch ge-  
wislich zum meisten theil / vnd das vbrige an solcher  
gälteigen Reichsmünze / die des heiligen Reichs  
Münz Edict vnd insonderheit des Niedersächssi-  
schen Freyses abschlede vnd newlichst publicirten  
valuation Ordnung / an Schrot vnd Korn / durch  
aus gemess / vnd also vor gute Wehrschafft vnzweif-  
lich außgebracht werden können / gewis vnfeilbar  
vnd richtiger als das nehermal geschehen / einbrin-  
ge vnd außzehle / mit dieser annectirten außdrückli-  
chen ernstten Commination vnd Verwarnung / do  
sich jemand hierin seunig erweisen wirdt / das der-  
selbe zur stund / dann als jeko / vnd jeko alsdann /  
mit der That in die poenam dupli sol gefallen seyn /  
vnd wieder denselben mit schleuniger wirklicher  
Hülffe Immission vnd außspendung / ohne vorge-  
hende weitere Verwarnung / vnfeilbar procediret  
vnd verfahren werden soll / Gestalt wir dann diesel-

B ij

be vn

be vnsern Beampten/ vnd sonsten jedes Orts Gerichts-herren/ vnd Verwaltern/ vff vnverhoffeten fall nicht erfolgender richtigen Bezahlung / wider die seumigen zu exequiren vnd zuverrichten/ mit vorbehalt anderer im heiligen Römischen Reich dissfalls hergebrachter straffen / in Krafft dieses zugleich vffgetragen vnd anbefohlen haben wollen/ Hiergegen sol jedes Orts Obrigkeit binnen vier Wochen/ so gleichermassen von Zeit der öffentlichen Abkündigung anzurechnen / die eingebrachten collecten nebenst einem richtigen specificirten Collect Register / vnter jeder Obrigkeit Siegel / bey den Herrn verordenten des kleinen Ausschusses / in vnser lieben Frauenkloster/ binnen vnser alten Stadt Magdeburg/ gegen gehörige quitttüg gleichergestalt sub poena dupli einzulieffern schuldig seyn/ Es sol aber obige Verordnung/ an was Sorten die Capitation einzubringen/ auff die Accise vnd Landsteuer nicht verstanden/ sondern dieselben so wol in Current als retardaten, halb an Reichsmünze vnd die ander helffte an Reichsthalerstückken erlegt werden/ Vnd damit sich niemand mit der Vnwissenheit oder sonst/ im geringsten zuentschuldigen habe/

So sollen obgedachte vnser Prælaten/ Grafen/ die von der Rittertschaft/ Haupt vnd Amptleute/

te/Befehlich habere/ Bürgermeister und Räte der  
Städte hiermit schließlichen befehlicht seyn/ dieses  
unser Patent und Ewerman dat/ zusamt dessen  
einverleibten Verzeichnüssen / ein jeder an seinem  
Ort // in vnserm ganzen Erzhstifte den nechsten von  
allen Kanzeln nach gehaltenen Fröhpredigt / zu je-  
dermans wissenschaft / verwarnung und Nachrich-  
tung zwo Sontage nach einander öffentlich ablesen  
zu lassen / vnnnd wie nun solches bey jetzigen höchst  
förg vnnnd gefehrliehen Zustande / vnser Erzhstifts  
hohe vnnmbgängliche Notdurfft erfordert / Also  
geschicht daran vnser gnädigster und ernstler Wille  
vnnnd Meynung / vnnnd wird sich ein jeder ohne Untere-  
scheid darnach zu achten / vnnnd vor Schimpff vnnnd  
schaden zu hüten wissen / geben off vnserm Schlosse  
S. Moritzburg zu Halle / vnnnd publiciret im Jahr  
vnnnd Tage / wie obseheth.



Kg 6530

ULB Halle 3  
003 928 055

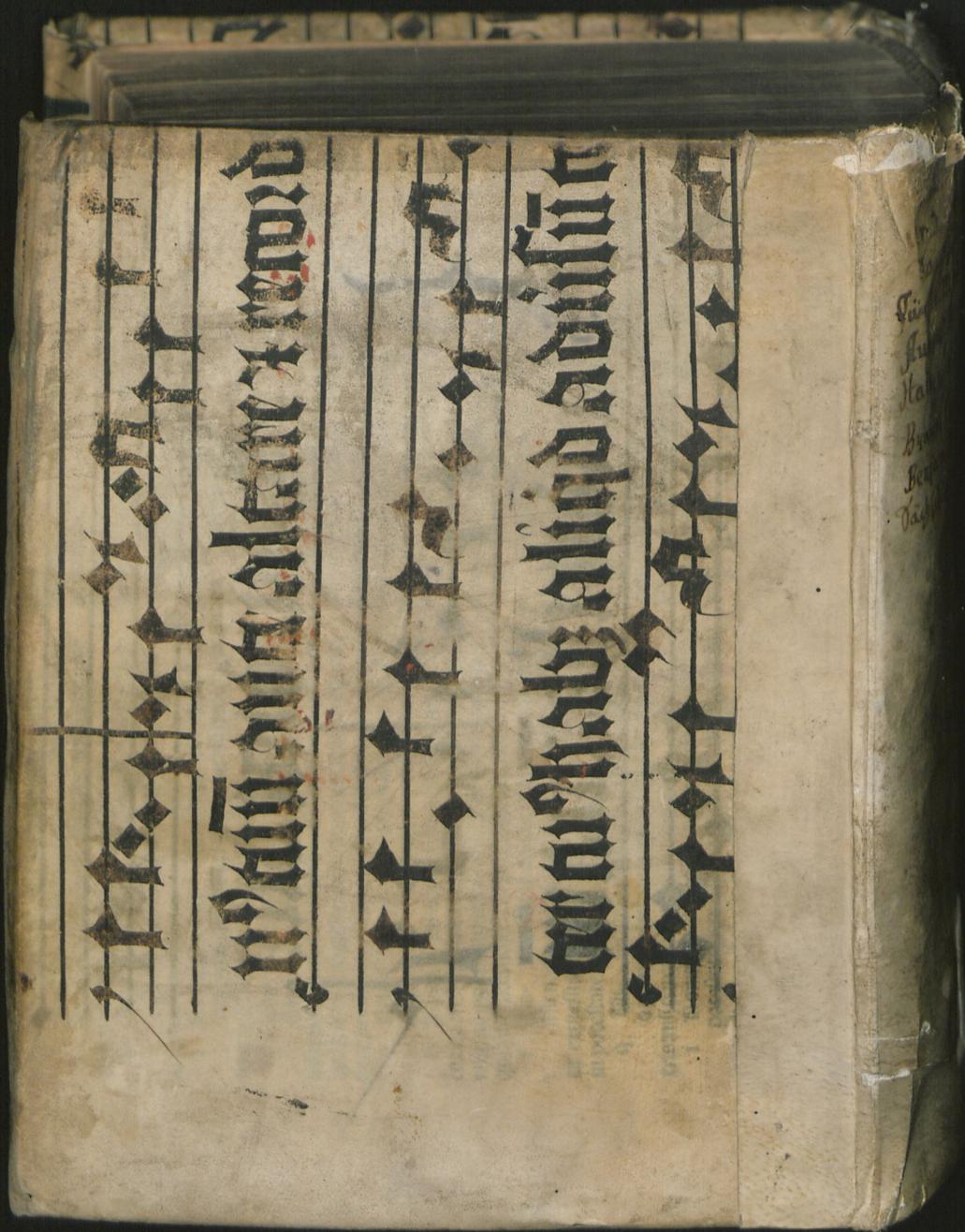


Sb.

VD 17

APC





In diebus illis

et venit in nubibus caelestibus

Faint handwritten text on the right edge of the manuscript, possibly a library or collection label.





1546

Ernewertes  
**Stewer-Edict**

Des  
Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/  
Herrn

**Christian Wilhelms** /

Postulirten Administratoris / des Pri-  
mar vund Erhsuffts Magdeburg / Coadjutoris des  
Stifts Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preus-  
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in  
Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-  
fen zu Nürnberg vund Fürsten zu

Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin  
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. F. G. getrewe  
Landschafft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /  
sich darnach zu achten den 21. Junij Anno  
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.  
Magdeb. Buchdrucker.

